



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Vorlage

Nr. 005/2025

Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt

vom: 03.02.2025

Beschlussvorlage

öffentlich

PuS

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

Bezeichnung des TOP

Stellungnahme der Stadt Kamen zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zum Ausbau der Windenergie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamen beschließt die Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wie in Sachverhalt und Begründung aufgeführt. Nach Beschluss wird die Stellungnahme umgehend an den Regionalverband Ruhr (RVR) als Planungsbehörde übermittelt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Anmerkung: Erläuterungen zum Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurden mit Mitteilungsvorlage am 09.12.2024 bereits in den Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss eingebracht. Diese sind der Mitteilungsvorlage (141/2024) zu entnehmen. In Bezug darauf wird an dieser Stelle lediglich das Verfahren des Regionalverbandes Ruhr zur Änderung des Regionalplans dargestellt.

Die Verbandsversammlung des RVR hat am 13.12.2024 (Drucksache Nr.: 14/1759) die Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Regionalplanes Ruhr – Windenergie umfasst das gesamte Verbandsgebiet. Das sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Das Änderungsverfahren basiert auf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, die mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 in Kraft getreten ist (GV. NRW. Ausgabe 2024 N. 11 vom 30.04.2024). In dieser wurde festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Vorrang-

gebiete für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen darzustellen sind. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im Umfang von mindestens 2.036 ha im Regionalplan zu sichern. Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge.

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit mit ausreichender Energie zu leisten, ist die Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich.

Das gesamte Änderungsverfahren und die Herleitung der zukünftig im Regionalplan definierten Flächen wurden für die Stadt Hamm und den Kreis Unna seitens des RVR am 09.01.2025 in der Stadthalle Kamen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der RVR beabsichtigt im Gemeindegebiet der Stadt Kamen zukünftig eine Fläche für die Windenergie auszuweisen. Diese befindet sich im Stadtteil Kamen-Südkamen nördlich des Massener Baches und östlich der Körne. Die Fläche ist ca. 7 ha groß und ist laut Aussage des RVR vermutlich ausreichend um eine Windkraftanlage zu realisieren. Weitere Flächenausweisungen sind auf Grund von Flächenrestriktionen im Gemeindegebiet der Stadt Kamen aus Sicht des RVR nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Kamen weitere Flächen im Gemeindegebiet ausweist. Hierbei sind die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Abständen zu Siedlungen etc. zu erfüllen und die Flächen sind im Rahmen von entsprechenden Bauleitplanverfahren zu sichern. Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Regionalplans erlischt zeitgleich die steuernde Wirkung als auch die Rechtskraft der bisherigen im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ausgewiesenen Windvorrangfläche zwischen der Bundesautobahn A2 und der Gemeindegrenze zur Stadt Bergkamen im Bereich Kugelbrink.

Die Stadt Kamen wurde im bisherigen Aufstellungsverfahren im Rahmen eines Kommunalgesprächs am 17.04.2024 beteiligt. Innerhalb des Kommunalgesprächs mit den einzelnen Kommunen des Kreises Unna und so auch mit der Stadt Kamen wurde erörtert, inwiefern kommunale Restriktionen auf den vom RVR definierten Flächen bestehen. Die nun dargestellte Fläche „Kam_03“ weist keine weiteren Restriktionen auf, die planungs- und kommunalrechtlich gegen die Ausweisung als Fläche für die Windenergie stehen. Weitere Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Kamen konnten nicht dargestellt werden, da u.a. Restriktionen auf diesen lagen, z.B. eingetragenes Bodendenkmal.

Der Planentwurf zur ersten Änderung des Regionalplans, seine Begründung und der Umweltbericht werden in der Zeit vom 20.01.2025 bis einschließlich zum 03.03.2025 beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr abgerufen werden. Die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch durch Verlinkung auf o.g. Website. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

Stellungnahme der Stadt Kamen:

Die Bundesregierung hat mit Beschluss des am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer zum Ausbau der Windenergie vorgegeben. Mit dem Ziel der Realisierung der im Gesetz verankerten Flächenziele wurde bereits der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert und nunmehr wird auf Regionalplanungsebene der Regionalplan Ruhr angepasst, mit dem Ziel, die im LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte im Planungsraum des Regionalplans Ruhr zu realisieren. Im Gemeindegebiet der Stadt Kamen wurde hierbei eine Fläche von ca. 7 ha Größe im Bereich der Ortschaft Kamen-Südkamen nördlich des Massener Baches und östlich der Körne definiert. Die Fläche wurde durch eine gesamträumliche Flächenanalyse und die Bewertung zusätzlicher Restriktionen untersucht. Laut Untersuchungsergebnis des RVR

bestehen keine Versagungsgründe, warum diese Fläche zukünftig nicht für die Inanspruchnahme durch die Windenergienutzung geeignet ist. Am 17.04.2024 fand zudem ein Kommunalgespräch mit Vertretern der Stadt Kamen statt. Auch hier ergaben sich keine Gründe, die gegen eine Flächeninanspruchnahme sprächen.

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamen honoriert die Bemühungen des RVR die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte in der Planungsregion Ruhrgebiet zu realisieren. Wichtig ist auch zu erwähnen, dass die geregelte Steuerung von Flächenausweisungen für die Windenergie einen zukünftigen Wildwuchs reguliert und damit Windenergieanlagen nur in Bereichen errichtet werden können, in denen diese möglichst verträglich sind.

Auf Grund des fortschreitenden Klimawandels und vor allem der Energiesicherheit als herausragendes bundespolitisches Planungsziel ist es auch für die Stadt Kamen wichtig einen Beitrag zu leisten. Für die Fläche „Kam_03“ können im Ergebnis der umfassenden Untersuchung des RVR als auch der Stadt Kamen keine sachlichen Ausschlusskriterien festgestellt werden.

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamen bringt dementsprechend zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken vor. Dies betrifft nicht nur die Flächenausweisung im Gemeindegebiet der Stadt Kamen, sondern die 1. Änderung des Regionalplans in Gänze, da Beeinträchtigungen durch Flächenausweisungen in anderen Gemeindegebieten, vorrangig der Nachbargemeinden der Stadt Kamen, die möglicherweise in das Gemeindegebiet der Stadt Kamen hineinwirken, nicht ersichtlich sind.

Im Zuge der Flächenausweisung „Kam-03“ im Bereich des Stadtteils Kamen-Südkamen und der damit verbundenen Realisierung von Windkraftanlagen, wird es zu wahrnehmbaren Veränderungen im Bereich der nahen Wohnbebauung, als auch des Landschaftsbildes kommen. Daher regt der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamen an, dass der RVR nochmals die einzelnen Flächen als auch deren Auswirkungen vor Beschlussfassung im Rahmen einer Bürgerinnen- und Bürgerveranstaltung den unmittelbar Betroffenen vorstellt. Das hier ein großer Erläuterungsbedarf bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern besteht, war im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltung am 09.01.2025 in der Stadthalle Kamen ersichtlich. Leider ergab sich im Rahmen der Veranstaltung nicht die Möglichkeit einzelne Flächen vorzustellen und zu erörtern. Darüber hinaus helfen detaillierte Erläuterungen für die Bürgerschaft sowie ein deutlicher Bezug zum Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG) auch auf Ebene des Regionalplans Ressentiments und Bedenken gegen notwendige Flächenausweisungen abzubauen.

Link zum Beteiligungsportal des RVR bzgl. der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/RPRuhr/beteiligung/themen/1010925>